664

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Meißner" vom 16. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § :

- (1) Die naturnahen Waldflächen, Bergwiesen und Moorflächen des Meißners werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzonen sind in der unter Abs. 3 genannten Karte dargestellt.
- (2) Das Naturschutzgebiet Meißner liegt in den Gemarkungen Dudenrode, Weißenbach, Laudenbach, Hausen, Küchen, Germerode, Vockerode, Frankershausen und Frankenhain der Städte Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau und der Gemeinden Meißner und Berkatal im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 930,82 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz—oberer Naturschutzbehörde—, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises—unterer Naturschutzbehörde—, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Meißner wegen seiner geologischen, floristischen, faunistischen und kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln. Die Wälder, Blockhalden, Bergwiesen und Moore des Naturschutzgebietes enthalten eine Vielzahl von Biotoptypen, die in ihrer Seltenheit und in ihrer Vielfältigkeit einzigartig in Hessen sind; sie sind Lebensraum seltener, gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzenund Tierarten.

### § 3

- (1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen:
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
- 16. jegliche forstwirtschaftliche Nutzung oder Einflußnahme auf die Waldentwicklung in den Staatswaldabteilungen 318 B (teilweise), 325 a, 325 A (teilweise), 346 D, 347 A (teilweise), 421 A (teilweise, 2 Flächen), 423 A (teilweise), 424 B (teilweise), 426 (teilweise), 431 A (teilweise, 2 Flächen) und 433 a (teilweise). (Die Abgrenzung der Flächen ist auf der Forstgrundkarte im Maßstab 1:5 000 vorgenommen. Die Karten werden beim Regierungspräsidium in Kassel oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Ein Abdruck befindet sich beim Hessischen Forstamt Bad Sooden-Allendorf.)
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, in der Schutzzone II Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen. Sie kann insbesondere
- die Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschränken oder verbieten;
- den Mahdzeitpunkt festlegen;
- die Beweidung einschränken oder verbieten;
- Saaten auf den Wiesen und Weiden verbieten.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in der Schutzzone I mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang in der Schutzzone II (Gemarkung Laudenbach, Flur 6, Flurstücke 21/1, 42, 43, 47, 48, Flur 7, Flurstücke 2, 7, 12, 18, 37, 42, 44/1, 45, 93/47, Flur 8, Flurstück 237/128) mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 und 16 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 4. die Ausübung der Jagd;
- 5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Wassergewinnungsanlagen einschließlich Wasserversorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der bestehenden Wasserver- und -entsorgungsanlagen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Rundfunksendeanlagen des Hessischen Rundfunks notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Erholungseinrichtungen, insbesondere der Skipisten, der gekennzeichneten Loipen und der Rodelhänge, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Benutzung.

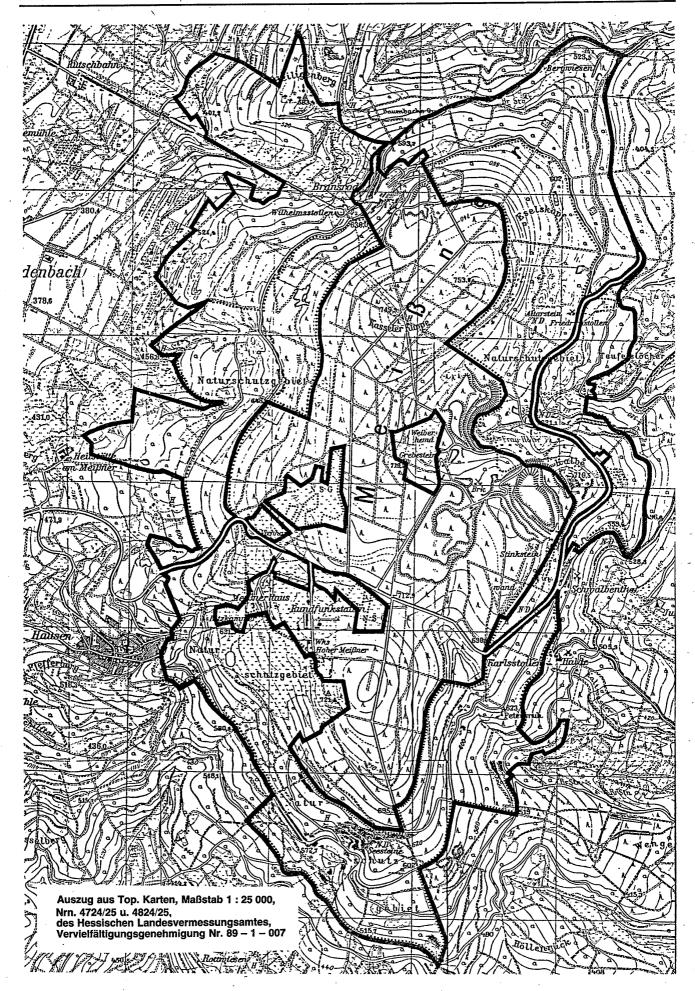
## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen  $\S$  3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 1
- 9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);

- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15);
- die im § 3 Abs. 1 Nr. 16 aufgeführten Waldparzellen forstwirt-schaftlich nutzt oder die Waldentwicklung beeinflußt;
- 17. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

#### § 7

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Meißner" in den Landkreisen Eschwege und Witzenhausen vom 4. Mai 1970 (StAnz. S. 1178) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark "Meißner-Kaufunger Wald" vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. Juni 1989

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 28/1989 S. 1486

### **BUCHBESPRECHUNGEN**

Hessische Gemeindeordnung nebst Hessischer Landkreisordnung, Umlandverbandsgesetz und ergänzenden Bestimmungen. Textausgabe mit Erläuterungen. Von Ltd. Magistratsdir. Fritz W. Schmidt, Darmstadt. 8. Aufl., 1989, 271 S., 36,50 DM. Kommunalverlag GmbH, 4000 Düsseldorf.

38,30 DM. Kommunalverlag GmbH, 4000 Düsseldorf.

Mit dem nun schon in 8. Auflage vorliegenden Werk füllt der Verfasser eine Lücke, die zwischen den vorhandenen Textausgaben und den umfangreichen Standardkommentaren zum Gemeinderecht besteht. In übersichtlicher Form sind die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungstexte zusammengestellt. Neben der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, dem Umlandverbandsgesetz, der Bekanntmachungsverordnung sowie den für die kommunalen Vertretungskörperschaften wichtigsten Vorschriften des Hessischen Kommunalen wahlgesetzes ist auch die Hessische Komunalbesoldungsverordnung mitsamt der entsprechenden Rahmenverordnung des Bundes aufgenommen. So sind die Rechtsgrundlagen, aus denen sich die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ergibt, immer greifbar. Die in der Praxis wichtigsten Vorschriften sind wie bisher durch Fußnoten erläutert.

Es verdient Bewunderung, wie viele wesentliche Gerichtsentscheidungen der Verfasser berücksichtigt hat. Trotz der angebotenen Informationsfülle ist die Gliederung übersichtlich und ermöglicht den in der Praxis notwendigen raschen Überblick. Auf Grund der sorgfältig zusammengestellten bundesweiten Rechtsprechungshinweise ist das Werk auch für Ausbildungszwecke hervorragend geeignet.

Regierungsdirektor Ralf Klein

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Von Landmann-Rohmer. 13. Aufl., Loseblattwerk, Bd. I/II, 20. Erg.Liefg., 400 S., 58,—DM; 21. Erg.Liefg., 400 S., 58,—DM; 22. Erg.Liefg., 380 S., 52,—DM; Gesamtwerk, 3700 S., 2 Plastikordn., 184,—DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30340-4 Die nach wie vor in rascher Folge erscheinenden Ergänzungslieferungen bringen die Bände I und II z. T. auf den Bearbeitungsstand von September 1988.

In Band I werden mit der 20. Ergänzungslieferung die Kommentierungen auch der Vorschriften der Gewerbeordnung aktualisiert, die auf Grund der zahlreichen Gesetzesänderungen, vor allem durch die Novellierung des Titels III, in den vorausgegangenen Lieferungen nicht berücksichtigt werden konnten.

vorausgegangenen Lieferungen nicht berücksichtigt werden konnten.
Zu den §§ 30 (Privatkrankenanstalten), 33 a (Schaustellungen von Personen) und zu den spielrechtlichen Vorschriften werden von Regierungsdirektor im Bundesministerium für Wirtschaft Dr. Peter Marcks in den Erläuterungen die jüngste Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Dr. Hanspeter Vogel, Geschäftsführer der HK Hamburg, hat im Titel III alle Änderungen berücksichtigt, die das Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften brachte; das gleiche führte Ministerialrat im Ernährungsministerium Baden-Württemberg, Georg Kahl, für die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Titels X durch. Ferner haben Dr. Dirk Neumann, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht und Rechtsanwalt Timm R. Meyer in Titel VII die Kommentierungen zahlreicher gewerbeaufsichtsrechtlicher Bestimmungen aktualisiert.

tualisiert.

In bezug auf den Titel IV der Gewerbeordnung ist bemerkenswert, daß die Neubearbeitung im Geleitwort für die 20. Ergänzungslieferung als abgeschlossen bezeichnet wird, mit der 21. Ergänzungslieferung jedoch wiederum einige Seiten mit Aktualisierungen einzuordnen sind. Verlag und Herausgeber verfolgen also auch hier nunmehr konsequent das Prinzip zeitnaher Überarbeitung, was sich freilich auch in einer höheren Kostenbelastung der Bezieher auswirkt. Aus dieser 21. Ergänzungslieferung ist vor allem die eingehende Auseinandersetzung Schönleiters mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. November 1986 zur Gebietsbezogenheit eines Aufstellungssortiments hervorzuheben. In Anlehnung an eine schon zuvor in Rechtsprechung und Kommentarliteratur vertretene Auffassung fordert Schönleiter, daß eine Regionalausstellung für das betreffende Wirtschaftsgebiet charakteristische Waren und Dienstleistungen zeigen muß. Folgt man hingegen der Meinung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach § 65 nur "Repräsentation im Sinne einer Vergegenwärtigung dessen, was im betreffenden Wirtschaftsgebiet vorhanden ist", bedeutet, so verkommt die Ausstellung

tatsächlich zu einer Art "Specialpromotion"-Aktion während der Ladenschlußzeiten. Solche Veranstaltungen haben keine Privilegierung verdient. Es wird interessant sein zu beobachten, ob sich die Auffassung Schönleiters, Regierungsdirektors im Gewerberechtsreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft, in der Verwaltungspraxis trotz entgegenstehender regionalpolitischer Interessen durchzusetzen vermag.

Verwattungspraxis trotz entgegenstenender regionalpolitischer interessen durchzusetzen vermag.

Mittelpunkt der Neubearbeitung des Titels IV ist zweifellos die zentrale Vorschrift des § 70. Kein Wunder, nachdem die ursprüngliche Einschätzung des Vorkommentators Bender, das Diskriminierungsverbot werde für Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste keine Bedeutung gewinnen, durch die Praxis gründlich widerlegt wurde. Die Ausdehnung der Kommentierung um genau 50% kommt zum größten Teil den Erläuterungen zu Abs. 2 zugute; hier werden insbesondere die richtungsweisenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1984 verarbeitet. Die ansonsten von einer schwer überschaubaren Rechtsprechung anerkannten Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern bei Platzmangel werden von Schönleiter übersichtlich dargestellt. Seiner grundlegenden Wertung, zunächst auf anlage- und personenbezogene Maßstäbe und allenfalls ergänzend auf sach- und wertneutrale Kriterien zurückzugreifen, ist beizupflichten. Zu begrüßen ist auch seine Forderung, das Auswahlermessen des Veranstalters durch sog. Zulassungsordnungen zu binden. Dies würde die Justitiabilität des Diskriminierungsverbotes entscheidend verbessern. Beim Ausschluß ortsfremder Markt- oder Volksfestbeschicker weist Schönleiter deutlich auf die nötige Differenzierung zwischen dem Anspruch aus § 70 GewO und dem gemeinderechtlichen Anspruch auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen hin. Ob der zu Recht bejahte Vorrang des § 70 im Kollisionsfall jedoch allein aus dessen bundesrechtlicher Qualität resultiert, erscheint fraglich.

allein aus dessen bundesrechtlicher Qualität resultiert, erscheint fraglich. Mit der 22. Ergänzungslieferung werden zunächst schwerpunktmäßig Aktualisierungen im Bereich des Titels II durchgeführt. Neu kommentiert wurden durch Marcks § 30 b (Orthopädische Maßschuhe) sowie die allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften der §§ 42 bis 47 über die gewerbliche Niederlassung und die Stellvertretung. Während beispielsweise die Ausführungen zu § 42 Abs. 2 (gewerbliche Niederlassungen) bisher äußerst knapp ausgestaltet waren, bemüht sich die Neukommentierung nun um eine breite Begriffsableitung, die mit einem historischen Abriß beginnt. Trotz der weitgehenden Klärung der Abgrenzungsprobleme zum Bereich des Reisegewerbes sind z. B. die Ausführungen zu den Kaffeefahrten wegen ihrer umfänglichen Rechtsprechungshinweise äußerst wertvoll und erleichtern dem Praktiker die Auseinandersetzung mit der Problematik. Eine Einarbeitung der jüngsten Rechtsprechung und Literatur erfolgte durch Marcks in den Kommentierungen zu den §§ 33 a, 33 i und 34 a, durch Schönleiter zu § 39 a sowie Vor § 64 (Titel IV) und durch Meyer zu den §§ 120 a, 120 e (Titel VII) sowie zu § 135 (Schlußbestimmungen).

Ein weiterer Schwerpunkt gilt der Bearbeitung der Ausführungen zu Titel XI. Die Vorschriften über das Gewerbezentralregister wurden vollständig neu kommentiert und dabei erheblich vertieft.

tiert und dabei erheblich vertieft.

In Band II haben Schönleiter die Erläuterungen zum EG-Vertrag und Meyer diejenigen zu den Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen und zur Dampfkesselvenordnung mit der 20. Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht. In der 21. Ergänzungslieferung führt Meyer die Aktualisierung der Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen durch eine Überarbeitung sinsbesondere der Kommentierung zur Verordnung über Aufzugsanlagen (Nr. 130) fort. Zudem wurden von Marcks die Erläuterungen zur Spielverordnung (Nr. 220) und zur zugehörigen Verwaltungsvorschrift (Nr. 226) sowie durch Vogel die Bestimmungen über den Blindenwarenvertrieb (Nrn. 400, 401) aktualisiert. Eine vollständige Neubearbeitung findet sich zum Erlaß über die Auskunftserteilung an Gewerbebehörden in gewerberechtlichen Verfahren (Nr. 19) und zur Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 35 (Nr. 253) durch Marcks, zu den auf § 38 gestützten Auskunftei-, Ehevermittler- und Reisebüroverordnungen (Nrn. 313, 328, 329) durch Schönleiter sowie zur neuen Verwaltungsvorschrift zu Titel III (Nr. 380) und zur Ausländer-Reisegewerbeverordnung (Nr. 382) durch Vogel. Aufgenommen wurden erstmals Kommentierungen zur Versteigerungsverordnung und des zugehörigen Runderlasses (Nrn. 260, 261) und zum Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Nr. 278) durch Rechtsanwalt

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waltersberg" vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waltersberg"

Kreis: Gemeinde: Schwalm-Eder Knüllwald Rengshausen

Gemarkung: Flur:

7

